



LAND
TIROL

Sanierung

Für die neue
Gemütlichkeit im
alten Zuhause



Inhaltsverzeichnis

Förderbare Massnahmen	4
Voraussetzungen	5
Förderungen	11
Förderungsabwicklung	19
Servicestellen	20

Vorwort

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und hat für mich als eine der zentralen Zukunftsfragen des Landes höchste Priorität. Die steigenden Energiepreise der vergangenen Monate aber auch die Auswirkungen des Klimawandels veranschaulichen uns: Wohnraum zu schaffen, bedeutet aktuell weit mehr als nur vier Wände aufzuziehen.

Es ist wichtig die bewährten und zuverlässigen Instrumente der letzten Jahre fortzusetzen, um die Wohnkosten leistbar zu halten und darüber hinaus auf nachhaltigen und zukunftsfähigen Wohnraum zu setzen.

Mit unserem Tiroler Weg der Wohnbauförderung zeigen wir, dass sich Miet- und Betriebskostensenkungen, nachhaltiges Bauen und Sanieren sowie umweltfreundliche Energieversorgung keineswegs ausschließen. Im Rahmen der Wohnhaussanierung werden vom Land Tirol Jahr für Jahr mehrere Tausend Projekte betreffend den Heizungstausch, solarthermische Anlagen, Fernwärmeanschlüsse, innovative Mobilität und andere Ökoförderungsschienen gefördert. Die einkommensunabhängige Sanierungsoffensive wird jedenfalls bis 2027 fortgeführt diesen Maßnahmen kommen wir unserem Ziel eine leistbare, umweltfreundliche und energieeffiziente Wohnqualität für die Tirolerinnen und Tiroler zu schaffen, einen großen Schritt näher.

Auch mit förderbaren Maßnahmen wie Barrierefreiheit oder Schallschutz gewinnen Sie in ihren eigenen vier Wänden an Lebensqualität.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Gelingen bei der klimafreundlichen Sanierung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses und viel Freude in Ihren eigenen vier Wänden!

Ihr

1. Landeshauptmannstellvertreter Dr. Georg Dornauer
Wohnbaureferent



Förderbare Massnahmen

Unabhängig vom Gebäudealter

- Vereinigung, Teilung oder Vergrößerung von Wohnungen und Änderung sonstiger Räume zu Wohnungen
- behinderten- und altengerechte Maßnahmen (z.B. Lifteinbau, altengerechter Badumbau)
- Solaranlage
- Photovoltaik-Anlage (keine Förderung, wenn PV-Anlage (Neubau) verpflichtend ist)
- Anschluss an Fernwärme, Abwärme

Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

- Wärmeschutz (z.B. Fenstertausch, Vollwärmeschutz, Dachdämmung)
- Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen
- Einbau von energiesparenden Heizungen (inkl. Kaminsanierung)
- Schall- und Feuchtigkeitsschutz
- Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung
- Effiziente Warmwasserbereitung
- E-Mobilität – vorbereitende Infrastruktur

Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren

- Dachsanierung
- Dacheindeckung mit Dachbegrünung
- Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung



Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

- Das sanierte Wohnobjekt muss zur Abdeckung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses bestimmt sein (ganzjährige Bewohnung mit Hauptwohnsitz).
- Das zu fördernde Objekt muss von begünstigten Personen bewohnt werden.
- Sanierte Wohnungen (Eigenheime) dürfen auch an begünstigte Personen vermietet werden.
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen; es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerberechtlich) befugten Personen ausgestellt werden.
- Erfolgt die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen teilweise durch die Aufnahme eines Kredits und teilweise durch Eigenmittel, so ist entweder die Gewährung eines Annuitätenzuschusses zur Stützung des Bankkredits oder die Gewährung eines einmaligen Zuschusses möglich; dem Förderungswerber steht das Wahlrecht zu.
- Förderungsfähige Maßnahmen müssen in einer normalen Ausstattung ausgeführt werden (Kostenobergrenze bei bestimmten Maßnahmen; z.B. Fenster, Sonnenschutzeinrichtungen, Bäder — siehe Informationsblatt MBL-05).
- Die **Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen** müssen von **befugten Personen** oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden.

Tipp

Wer Nachhaltig saniert, der profitiert:

- die Behaglichkeit steigt
- das Haushaltsbudget wird entlastet
- Unabhängigkeit von Energielieferanten
- leistet Beitrag zum Klimaschutz

Gebäudebezogene Voraussetzungen

Wohnungsgröße, Abgeschlossenheit

- Die bauliche Abgeschlossenheit der Wohnung(en) soll angestrebt werden.
- Im Falle der Teilung von Wohnungen darf die Mindestnutzfläche von 30 m² nicht unterschritten werden.
- Bei der Erweiterung einer Wohnung darf die Nutzfläche von 150 m² – bei sonstigem Verlust der Förderung für alle Sanierungsmaßnahmen – nicht überschritten werden.

Wärmeschutz

- Bauteilsanierung – folgende U-Werte sind einzuhalten:

Gebäudeteil	U-Wert (W/m ² K)
Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume	$U \leq 0,15$
Wände gegen Außenluft und Dachräume	$U \leq 0,20$
Fußböden, Wände gegen Keller oder Erdreich	$U \leq 0,28$
Fenster- Tausch von Rahmen und Glas	$U_w \leq 1,00$
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	$U_g \leq 1,10$
Haustür	$U_D \leq 1,10$

Auf Verlangen des Landes ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Die oben angeführten U-Werte werden im Regelfall mit entsprechenden Dämmstoffen (Wärmeleitgruppe 035) dann erreicht, wenn für die Außenwände eine Dämmung von 16 cm, für die oberste Geschoßdecke eine Dämmung von 22 cm und für die unterste Geschoßdecke eine Dämmung von 10 cm vorgesehen wird.

In begründeten Fällen (historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung obiger U-Werte Abstand genommen werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Einhaltung dieser Mindestanforderungen an den Wärmeschutz technisch oder funktionell nicht realisierbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Tipp

Dämmmaßnahmen sind eine Investition für die nächsten 30 Jahre und tragen zum geringeren Energieverbrauch bei. Durch den Einsatz von Dämmungen mit nachwachsenden Rohstoffen wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt geleistet. Diese Dämmstoffe werden besonders gefördert.

Haustechnik – Energieversorgung

Hocheffiziente alternative Energiesysteme

Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist bei der Sanierung oder dem Austausch der Heizungsanlage bzw. des Wärmebereitstellungssystems grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Für die Überprüfung der technischen Anforderungen der Haustechniksysteme dient grundsätzlich die Produktdeklaration in der Produktdatenbank GET. Eine Liste der förderbaren Haustechniksysteme ist auf der Homepage der Abteilung Wohnbauförderung (www.tirol.gv.at/wohnbau) abrufbar.

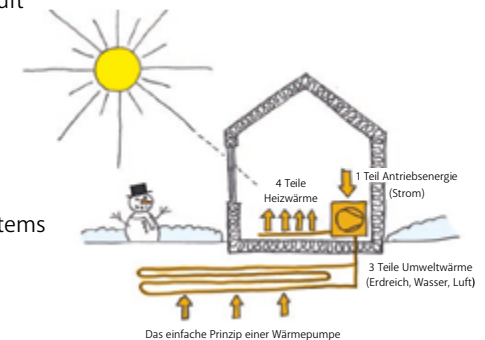


Dazu zählen z.B.:

- **Biomasseheizung**
 - Pellets-, Hackgutkessel
 - Holzvergaserkessel mit mind. 1.000 Liter Pufferspeicher
 - Ein bestimmter Wirkungsgrad und Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden (siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie).
- **Wärmepumpe**

Wärmequelle: Erdreich, Grundwasser oder Luft

 - Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechend
 - Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) grundsätzlich maximal 40°C
 - Wärmemengen und Stromzähler



Tipp

Achten Sie bei der Wahl der Luftwärmepumpe auch auf einen leisen Betrieb, damit störender Lärm weder Sie noch andere belastet. So stimmt das Klima in ihrer Wohnung und mit ihrem Nachbarn!

- **Anschluss an Fernwärme** aus mindestens 80 % erneuerbarer Energie, Abwärme

□ Photovoltaik-Anlage

Von der Gesamtleistung der Photovoltaikanlage (PV-Anlage) werden maximal $20 \text{ kW}_{\text{peak}}$ gefördert. Förderbar ist die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage. Im Falle der Erweiterung wird die neu installierte Leistung der PV-Anlage (bis max. $20 \text{ kW}_{\text{peak}}$) gefördert.

Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen erfolgt auf der Grundlage der durch Rechnungen belegten Kosten und beträgt max. € 250,- pro kW_{peak} ; insgesamt höchstens € 5.000,-.

□ Solaranlagen

Die Förderung ist abhängig von der Größe des Kollektors und dem Inhalt des Boilers (Pufferspeicher).

- Produktzertifizierung nach der „Solar-Keymark“-Richtlinie oder dem „Austria Solar“ Gütesiegel erforderlich
- Kollektor-Aperturfläche pro Wohnung:
 - für Gebäude $\leq 300 \text{ m}^2$ Wohnnutzfläche mindestens 4 m^2
 - für Gebäude $> 300 \text{ m}^2$ Wohnnutzfläche mindestens 2 m^2
- maximal 20 m^2 pro Wohnung
- mindestens 50 Liter Speicherinhalt pro m^2 Kollektor-Aperturfläche
- Wärmemengenzähler erforderlich

Die Förderung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung (und für die Heizung) erfolgt auf der Grundlage der durch Rechnungen belegten Kosten, maximal € 210,- pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche, insgesamt höchstens € 4.200,- je geförderter Wohnung.

□ Lüftung mit Wärmerückgewinnung

Eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung (Zu- und Abluftanlage mit einem zentralen, dezentralen oder wohnungsweisen Lüftungsgerät) oder die Installation eines Einzellüfters mit Wärmerückgewinnung ist förderbar, wenn dabei bestimmte Effizienz- und Komfortkriterien erfüllt werden (siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie).

□ Effiziente Warmwasserbereitung

Gefördert wird der Ersatz bzw. der erstmalige Einbau von energieeffizienten Warmwasserbereitungssystemen (z.B. Brauchwasserwärmepumpe) oder effizienten Speichern, deren Energieeffizienz zumindest der Klasse B entspricht.

□ E-Mobilität – vorbereitende Infrastruktur

Die Förderung umfasst Maßnahmen der vorbereitenden Infrastruktur, wie z.B. die Leerverrohrung. Die Kosten der Wandladestation (Wallbox) sind nicht förderbar.

Weitere Förderungsmaßnahmen

□ Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung

Zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung der Räume an Ost-, Süd- und West-Fassaden sowie Räume mit Dachfenster werden passive Maßnahmen (außenliegende, elektrisch betriebene, bewegliche Sonnenschutzeinrichtung) gefördert. Diese Sonnenschutzeinrichtungen, wie z.B. Außenraffstore und Außenjalousien, Rollläden und Senkrechtmarkisen müssen einen Abminderungsfaktor g_{tot} -Wert $\leq 0,14$ aufweisen und eine für die Windverhältnisse am Standort geeignete Gebrauchstauglichkeit aufweisen.

□ Sanierungskonzept

Die Kosten der Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit Empfehlungen zur Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle und der Haustechnik bzw. eines Renovierungsausweises gemäß Punkt 5.4 der OIB Richtlinie 6 – Leitfaden (inkl. erforderlicher Erhebungen, Pläne, Bestandsaufnahmen), welches(r) die Erreichung zumindest der energetischen Anforderungen der Ökostufe 2050 vorsieht, sind förderbar, und zwar sowohl bei Einzelbauteilsanierungen, als auch bei umfassenden, thermisch-energetischen Sanierungen.

□ Dachbegrünung (extensiv oder intensiv)

Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke von mindestens 10 Zentimetern.

Tipp

Ein Sanierungskonzept mit Energieausweis stellt eine taugliche Grundlage für eine erfolgreiche Sanierung dar. Es berücksichtigt die Gebäudehülle, die Haustechnik und die Nutzung erneuerbarer Energieträger. Weiters werden Empfehlungen zur Sanierung gegeben.

Initiative Sicheres Wohnen – Einbruchschutz

Im Zusammenhang mit dem Tausch von Fenstern und Türen in Wohngebäuden gewährt das Land für mechanische Schutzmaßnahmen eine zusätzliche Förderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Förderbare Maßnahmen

- einbruchhemmende Haus- oder Wohnungseingangstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens RC 3 gemäß ÖNORM EN 1627:2011 oder WK 3 gemäß ÖNORM B 5338:2011
- einbruchhemmende Fenster und Terrassentüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens RC 2 gemäß ÖNORM EN 1627:2011 oder WK 2 gemäß ÖNORM B 5338:2011
- bei Elementen mit Verglasungen muss ein Verbundsicherheitsglas zumindest mit der jeweiligen Widerstandsklasse verwendet werden
- Wärmeschutzanforderung: $U_w \leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$ bzw. $U_d \leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$ (bezogen auf das Prüfmaß)
- die Baubewilligung für das zu sanierende Wohngebäude muss vor mehr als 10 Jahren erteilt worden sein; das Gebäude muss ganzjährig (mit Hauptwohnsitz) bewohnt sein

Förderung

- Die Förderung ist einkommensunabhängig
- € 50,- pro Element (Haus-, Wohnungs-, Terrassentür, Fenster)
- maximal € 500,- pro Wohnung
- gilt bis 31.12.2023



Behindertengerechte Maßnahmen

Ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Maßnahme oder Nachweis über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Förderbare Maßnahmen

- Erschließung/Barrierefreiheit (mit ärztlichem Attest): z.B. Lifteinbau, Anbringen eines Treppensteigers, Errichtung einer Rampe
- Einbau einer Dusche
- Einbau eines behindertengerechten WC's

Altengerechter Badumbau

Mindestalter von 60 Jahren bei altengerechtem Badumbau

Technische Voraussetzungen

- Dusche Mindestgröße 90 cm x 90 cm oder flächengleich
- Zugang zur Dusche schwellenlos und rutschsicher
- Schwenk- und höhenverstellbarer Brausekopf
- Behindertengerechtes WC: Mindestsitzhöhe 46 cm und Haltegriffe
- F94 - Abnahmebestätigung altengerechter Badumbau

Schallschutz an Landesstraßen

Maßnahmen zur Erhöhung des Schallschutzes an Landesstraßen werden gefördert, wenn

- das Wohnhaus, die Wohnung, das Wohnheim an einer Landesstraße (B oder L) liegt und
- ein bestimmter Lärmgrenzwert (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex von 60 dB nach dem Landesstraßen-Lärmimmissionskataster 2022) überschritten wird.



Förderbare Maßnahmen

- Einbau von Schallschutzfenstern und -türen, wenn sie ein bewertetes Schalldämmmaß (R_w nach ÖNORM B 8115-2) für das gesamte Fenster von mindestens 38 dB aufweisen und die vorgesehenen U-Werte eingehalten werden
- Einbau von Schalldämmlüftern mit Wärmerückgewinnung, wenn dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie)

Förderbare Kosten der Sanierung

- **Obergrenzen**
 - Eigentümer: höchstens € 1.100,- pro m² förderbarer Nutzfläche (max. 95 m² bei 1 und 2 Personen, max. 105 m² bei 3 Personen, max. 120 m² bei 4 und mehr Personen pro Wohnung)
 - Mieter: höchstens € 34.000,-
 - Förderbare Kosten für die Vergrößerung des Wohnobjektes: € 2.200,- pro m² vergrößerter und förderbarer Nutzfläche
- **Untergrenze**
 - € 1.000,- förderbare Kosten

Zusatzförderung Ökobonus – Voraussetzungen / Förderung

- Der Ökobonus-Zuschuss wird für eine umfassende thermisch-energetische Sanierung eines Wohnobjektes unter Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle gewährt. Zumindest sind **drei der folgenden Bauteile** gemeinsam zu sanieren: Fassade, Fenster, Dämmung der untersten Geschoßdecke, Dämmung Dach bzw. oberste Geschoßdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem.
- Reduktion des Heizwärmebedarfs (HWB_{Ref,RK vor/nach Sanierung}) um mindestens 20 %.
- Nachfolgender Heizwärmebedarf (Höchstwert) muss eingehalten werden. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Tabelle:

Ökostufe	HWB _{Ref,RK} [kWh/m ² a]	Gebäude mit einer Nutzfläche		
		≤ 300 m ²	> 300 ≤ 1.000 m ²	> 1.000 m ²
2050	$\leq 13 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	€ 8.800,-	€ 14.520,-	€ 20.350,-

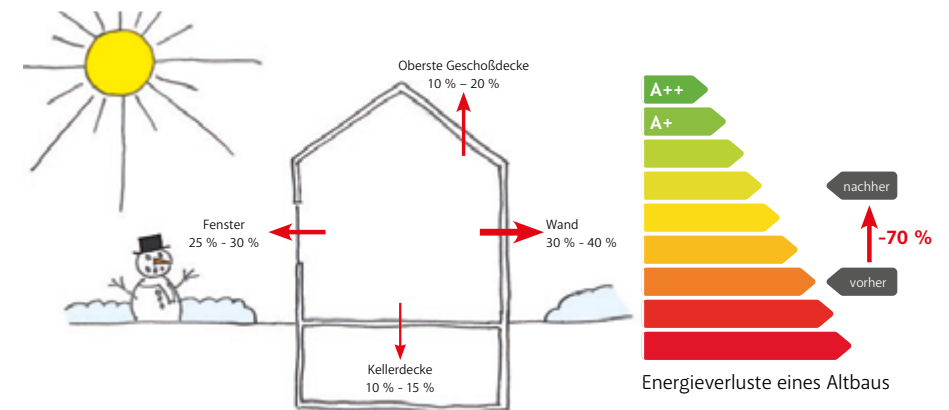
Die Berechnung der Energiekennzahlen hat grundsätzlich nach den Bestimmungen der TBO 2022 i.d.g.F. zu erfolgen. Die laut Wohnhaussanierungsrichtlinie geforderten Mindest-U-Werte sind dabei nicht maßgeblich.

Die Anforderung an den Heizwärmebedarf gilt auch als erfüllt, wenn nachfolgende U-Werte für drei Hauptbauteile, die der Sanierungsförderung zugrunde liegen, nachgewiesen werden:

Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume	$U \leq 0,13 \text{ W/m}^2\text{K}$
Wände gegen Außenluft und Dachräume	$U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$
Fußböden und Wände gegen Keller oder Erdreich	$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$
Fenster bei Tausch des ganzen Elementes (Rahmen und Glas)	$U_w \leq 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$

- Vorlage eines Sanierungskonzeptes (inkl. Pläne, Bestandsaufnahmen, Energieausweis samt Empfehlungen von Maßnahmen und Berechnungsgrundlagen).
- Die Ökobonusförderung ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Einreichung des Wohnhaussanierungsansuchens zu beantragen, spätestens bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung (AZ-Förderung).

Umfassende Sanierungsmaßnahmen reduzieren die Energieverluste um 70 % und mehr!





Qualitätszuschuss

Gebäudesanierungen, deren Ergebnisse besonders hohe Planungs-, Ausführungs- sowie energetische und ökologische Qualität aufweisen, erhalten eine Zusatzförderung, sofern sie die Ökostufe 2050 erreichen und eine Auszeichnung nach dem klimaaktiv Gebäudestandard oder eine Passivhauszertifizierung nach PHI (oder eine vergleichbare Zertifizierung z.B. Total Quality Bauen, Österreichische Gesellschaft für nachhaltiges Bauen) vorweisen.

Gebäude ≤ 300 m ² Nutzfläche (NF)	€ 2.000,-
Gebäude > 300 m ² ≤ 1.000 m ² NF	€ 4.000,-
Gebäude > 1.000 m ² NF	€ 6.000,-

Zusatzförderung Bonus – klimafreundliches Heizsystem

Der Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner, strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) gegen ein hocheffizientes alternatives System wird mit einem Zuschuss in der Höhe von € 3.000,- gefördert. Diese Förderung wird zusätzlich zur Förderung für Einzelbauteile oder zur Öko-bonusförderung (umfassende, thermisch-energetische Sanierung) gewährt. Der Bonus wird einmal pro Gebäude gewährt. Bei Gebäuden mit mehreren Wohnungen und dezentralen Heizungen erfolgt eine Aliquotierung.

Beispiel

Eigenheim mit 150 m² Nutzfläche, Niedertemperatur-Verteilssystem

□ Ölkessel wird durch Luft-Wärmepumpe ersetzt	
□ Kosten – förderungsfähig	€ 28.000,-
□ Förderung	
Einmalzuschuss (25 %)	€ 7.000,-
Bonus-klimafreundliches Heizsystem	€ 3.000,-
Summe	€ 10.000,-

zusätzliche Bundesförderung möglich!

Nähere Informationen unter:

umweltfoerderung.at/privatpersonen/raus-aus-oel-und-gas



Personenbezogene Voraussetzungen

1. Bewohnung durch Eigentümer oder Mieter

- Hauptwohnsitz im geförderten Bauvorhaben (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)
- Die geförderte Wohnung muss über den Förderungszeitraum (Einmalzuschuss 10 Jahre, Annuitätenzuschuss bis max. 12 Jahre) im Sinne der Förderungsbestimmungen ordnungsgemäß benutzt werden, andernfalls ist der Einmalzuschuss zurückzuzahlen bzw. wird der Annuitätenzuschuss eingestellt!

2. Einkommensgrenzen

- Die Gewährung der Sanierungsförderung erfolgt bis 31.12.2027 einkommensunabhängig.

Förderungen

Die Art der Förderung hängt von der Form der Finanzierung ab.

Finanzierung mit Eigenmitteln Einmalzuschuss (EZ) Prozentanteil der förderbaren Gesamtbaukosten	oder	Finanzierung mit Bankkredit Annuitätenzuschuss (AZ) Prozentanteil der Anfangsbelastung des Kredits (Mindestlaufzeit 10 Jahre). Der Annuitätenzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt.
---	------	--

Förderbare Maßnahmen auf einen Blick

- Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren



	AZ	EZ
Dachsanierung	25%	15%
Dacheindeckung mit Dachbegrünung	35%	25%
Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung	25%	15%

- Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

Heizungsanlagen – Haustechnik	AZ	EZ
Biomasseanlagen, Wärmepumpen	35%	25%
E-Mobilität – vorbereitende Infrastruktur	35%	25%
Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	40%	30%
Einzelraumlüfter mit Wärmerückgewinnung	35%	25%
Verbesserung der Heizungsverteilung	25%	15%

Schall- und Wärmeschutz	AZ	EZ
z.B. Wand-, Dach- und Deckendämmung, Fenstertausch, Haustür	35%	25%
Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen	60%	50%
Erstellung Sanierungskonzept	35%	25%
Passive Maßnahme zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung	35%	25%
Feuchtigkeitsschutz	25%	15%
Schallschutzfenster an Landesstraßen	40%	30%

- Unabhängig vom Gebäudealter

	AZ	EZ
Solaranlage	40%	30%
Photovoltaik-Anlage	55%	50%
Anschluss an Fern-/Nahwärme	40%	30%
Vereinigung, Teilung und Vergrößerung von Wohnungen und Änderung sonstiger Räume zu einer Wohnung	35%	25%
Behinderten- und altengerechten Maßnahmen	35%	25%



Beispiel

- **Eigenheim (errichtet 1975) – Wärmedämmmaßnahmen (Fassade, Fenster, Dach) und Heizungstausch (Umstieg von Öl auf Biomasse)**
- $I_c = 1,25$; 130 m² Wohnfläche Bestand
- Heizwärmebedarf vor Sanierung 170 kWh/m²a
- Heizwärmebedarf nach Sanierung 34 kWh/m²a
- Reduktion HWB > 20 %
- Höchstwert HWB für Ökostufe 2050 eingehalten
- klimaaktiv Bronze deklariert
- förderbare Kosten bei 4 Personen: € 132.000,-

Finanzierung mit Eigenmitteln

25 % Einmalzuschuss

Einmalzuschuss	€ 33.000,-
+ Ökobonus	€ 8.800,-
+ Qualitätszuschuss	€ 2.000,-
+ Bonus-klimafreundliches Heizsystem	€ 3.000,-

Förderung insgesamt € 46.800,-

Finanzierung mit Brankredit

(4,79 % Zinssatz, Laufzeit: 10 J.)

35% Annuitätenzuschuss

Annuitätenzuschuss (über die gesamte Laufzeit)	€ 58.680,-
+ Ökobonus	€ 8.800,-
+ Qualitätszuschuss	€ 2.000,-
+ Bonus-klimafreundliches Heizsystem	€ 3.000,-

Förderung insgesamt € 72.480,-

Förderungsabwicklung

1. Ansuchen – Einreichung

- **Spätestens 18 Monate nach Rechnungsdatum** betreffend die Sanierungsmaßnahmen
- Wohnhaussanierungsansuchen (Ansuchen A5) vollständig ausgefüllt und von der **Bauortgemeinde bestätigt**
- Rechnungs- bzw. Angebotszusammenstellung anhand der getätigten Maßnahmen (Formblatt F98) und F97 Haustechnik - Abnahmebestätigung
- Einmalzuschuss: nach erfolgter Sanierung mit Rechnung und Zahlungsnachweis
- Annuitätenzuschuss: vor Baubeginn mit Angeboten oder nach erfolgter Sanierung mit Rechnung und Zahlungsnachweis
- Ökobonus-Zuschuss: je ein Energieausweis vor und nach Sanierung erforderlich
- Einreichstellen — Wohnhaussanierungsförderung:
 - Bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat Innsbruck)
 - Für den Bezirk Innsbruck-Land: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung
 - Siehe auch Servicestellen auf der Rückseite

Digital Antragstellung:

Für Photovoltaik und Solaranlagen kann das Ansuchen auch digital ausgefüllt werden:
tirol.gv.at/wohnbau-pvansuchen



tirol.gv.at/
wohnbau-
pvansuchen

2. Förderungszusicherung

- Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land

3. Auszahlung der Förderung

- **Einmalzuschuss:** unmittelbar nach Ausstellung der Zusicherung
- **Annuitätenzuschuss:** ab Tilgungsbeginn des Bankkredits, frühestens ab Zusicherung

Servicestellen

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Wohnbauförderung, Landhaus 1
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
wohnbaufoerderung@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)512 508-2732
Fax: +43 (0)512 508-742735

Stadtmagistrat Innsbruck

Maria-Theresien-Straße 18,
6020 Innsbruck
post.wohnungsservice@innsbruck.gv.at
Tel.: +43 (0)512 5360-2180
Fax: +43 (0)512 5360-1785

Bezirkshauptmannschaft Imst

Stadtplatz 1, 6460 Imst
bh.imst@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5412 6996-5318
Fax: +43 (0)5412 6996-745394

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel
bh.kb.wohnbaufoerderung@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5356 62131-6373
Fax: +43 (0)5356 62131-746375

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Bozner Platz 1-2, 6330 Kufstein
bh.ku.wohnbaufoerderung@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5372 606-6063
Fax: +43 (0)5372 606-746005

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Innstraße 5, 6500 Landeck
bh.la.wbf@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5442 6996-5431
Fax: +43 (0)5442 6996-745435

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
bh.lienz@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)4852 6633-6634
Fax: +43 (0)4852 6633-746505

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Obermarkt 7, 6600 Reutte
bh.reutte@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5672 6996-5741
Fax: +43 (0)5672 6996-745605

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz
bh.schwaz@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5242 6931-5954
Fax: +43 (0)5242 6931-745805

**Weiterführende Informationen zu
sämtlichen Förderungen und Antrags-
formulare finden Sie im Internet unter:
[tirol.gv.at/wohnbau-service](https://www.tirol.gv.at/wohnbau-service)**



Impressum:

Land Tirol – Abteilung Wohnbauförderung,
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
Für den Inhalt verantwortlich:
Land Tirol – Abteilung Wohnbauförderung;
Gestaltung: Land Tirol
Druck: Land Tirol
Erscheinungsdatum: Juni 2023